

Satzung

Satzung des Fördervereins Interessengemeinschaft Modauer Vereine e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Interessengemeinschaft Modauer Vereine e.V.

– im Folgenden Verein genannt –

2. Der Verein hat seinen Sitz in Ober-Ramstadt-Stadtteil Modau und ist

im Amtsgericht Darmstadt unter der Registriernummer: VR 83419 Fall:2 eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne

des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Ziele sind

die ideelle und finanzielle Förderung der Kunst und Kultur, der freien Wohlfahrtspflege, des Sports, des traditionellen Brauchtums, des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung, des Tierschutzes, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften, insbesondere die unter § 4 aufgeführten ortsansässigen steuerbegünstigten Körperschaften (§58 Nr. 1 A0).

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen erzielt und gewonnen werden. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3

Zuwendungen

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Aufwandersatz in Höhe der sogenannten Ehrenamtspauschale in Höhe bis zu 500,00 €

jährlich sind ausdrücklich zulässig.

§ 4

Mitglieder des Vereins

Stimmberechtigte Mitglieder des Vereins können ausschließlich Vereine oder

Vereinigungen mit Sitz in Ober-Ramstadt -Stadtteil Modau, sein.

Dem Verein können weiter natürliche oder juristische unbescholtene Personen als fördernde Mitglieder angehören, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Verein bekunden wollen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme und endet mit dem Ausschluss oder dem Erlöschen der Auflösung des Mitgliedes bzw. dessen Austritts.

Der Vorstand entscheidet per Beschluss über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes. Erfolgt eine Ablehnung, ist diese dem Antragsteller gegenüber schriftlich zu begründen. Diesem steht ein Beschwerderecht gegen die Entscheidung zu. Hierüber

entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6

Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht.

Durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitglieder-versammlung festzusetzen sind. Ferner sollen die Mittel aufgebracht

werden durch freiwillige Zuwendungen, durch Spenden und Sponsoren.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vereinsvorstand

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

Sie wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung durch den Vorsitzenden

oder im Verhinderungsfall seines Vertreters an die Mitglieder.

Die Ver-sammlung soll im ersten Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche

vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzu-berufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung

einberufen.

Stimmberechtigt sind die jeweiligen Delegierten der stimmberechtigten Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat grundsätzlich einen Delegierten zu der Mitgliederversammlung zu entsenden. Mitglieder mit mehr als 100 Vereinsmitglieder können einen weiteren, Mitglieder mit mehr als 500 Vereinsmitgliedern können zwei weitere stimmberechtigte Delegierte zu den Versammlungen entsenden.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung
- genannten Angelegenheiten und eingebrachte Anträge gemäß § 8
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- die Wahl des Vereinsvorstandes
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Genehmigung des Jahresabschlusses
- Entlastung des Vorstandes und des/der Rechnungsführers/in
- Wahl der Kassenprüfer
- Verabschiedung des Wirtschaftsplans
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss oder die Nichtaufnahme in den Verein
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, wenn

ordnungsgemäße Einladung der Mitglieder erfolgt ist.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung; Stimmenenthaltungen zählen als ungültige Stimmen.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Abstimmungen erfolgen

grundsätzlich offen.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in offener Abstimmung.

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom

Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Jedes Mitglied ist berechtigt seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11

Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus folgenden gewählten Personen:

- dem Vorsitzenden
- dem stellv. Vorsitzenden
- dem Rechnungsführer
- dem Schriftführer

sowie je einem Beisitzer pro stimmberechtigtem Mitglied.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl des Vorstandes, falls keine Wiederwahl erfolgt.

Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Dem Vorstand können nur Vereinsmitglieder der stimmberechtigten Mitglieder angehören. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus dem Mitgliedsverein aus, scheidet es automatisch auch aus dem Vorstand aus.

§ 12

Geschäftsführung und Vertretung

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und

außergerichtlich.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende; jeder hat Alleinvertretungsrecht.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellv. Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.

Der Vorsitzende ist im Rahmen des Wirtschaftsplanes berechtigt, Rechnungen bzw. Auszahlungen bis zu 250,00 Euro ohne Genehmigung des übrigen Vorstandes vorzunehmen.

Die Zahlung ist dem Vorstand auf der folgenden Vorstandssitzung zur Kenntnis zu geben.

§ 13

Rechnungswesen

Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

Er darf Auszahlungen nur vornehmen, wenn der Vorsitzende oder im Ver-

hinderungsfall sein Stellvertreter die Zahlungen durch seine Unterschrift freigegeben hat.

In besonderen Fällen bei Erstattungen oder Fremdleistungen z.B. bei Absperrungsmaßnahmen oder Einsatz von Sicherheitsdiensten, ist analog zu verfahren.

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.

Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und stellen gleichzeitig wenn die Kassenführung korrekt

und einwandfrei war, den Antrag an die Mitgliederversammlung auf Entlastung

des Vorstandes und des Rechnungsführers.

§ 14

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer

Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.

Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

Das betroffene Mitglied ist hierbei nicht stimmberechtigt. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 15

Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen

Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Mit-

glieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung beschlossen wird.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst wird. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter

Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Ober-Ramstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Haftung

Die Haftung ist in den §§ 31, 31 a) und 831 des BGB festgeschrieben und

wird sofern erforderlich im Anhang zur Satzung geregelt.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Fördervereins

Interessengemeinschaft Modauer Vereine e.V., am 12.06. 2013 beschlossen und tritt am 12.06.2013 in Kraft.

Der Vorstand der Interessengemeinschaft Modauer Vereine:

Vorsitzender: Gez. Björn Mager

Stellv. Vorsitzender: Gez. Erich Michel

Mitgliedsvereine in alphabetischer Reihenfolge:

ASV Modau: Gez. Rainer Opper

DRK Modau/Modautal: Gez. Rainer Beck

Freiwillige Feuerwehr Modau: Gez. Gernot Eichner

Förderverein TSV Modau: Gez. Horst Lorz

Frohsin 03 Modau: Gez. Werner Zimmermann

GZV Modau: Gez. Stefan Keller

OGV Modau: Gez. Heinrich Funk

SG Modau: Gez. Jochen Richter

TSV Modau: Gez. Norbert Schaller